

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger des Freistaats Bayern und der Bezirke sind die Träger von psychosozialen Krebsberatungsstellen in Bayern, die eine Förderung im Rahmen der GKV-Fördergrundsätze erhalten.

²Abweichend von Satz 1 fördern die Bezirke zunächst diejenigen Träger von psychosozialen Krebsberatungsstellen in Bayern, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine Förderung nach der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ erhalten haben. ³Die Förderung weiterer Krebsberatungsstellen durch die Bezirke unterliegt der Entscheidung des örtlich zuständigen Bezirks, in welchem die Krebsberatungsstelle ihre Beratungsleistung anbietet.